

Die BIO-Hotels

Verein für Angebotsentwicklung und Marketing

Vereinsstatuten

- I. Zweck
- II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- III. Name, Sitz, und Tätigkeit
- IV. Arten der Mitgliedschaft
- V. Erwerb der Mitgliedschaft
- VI. Beendigung der Mitgliedschaft
- VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- VIII. Vereinsorgane
- IX. Generalversammlung
- X. Aufgabenkreis der Generalversammlung
- XI. Vorstand
- XII. Aufgabenkreis des Vorstandes
- XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- XIV. Die Haftung
- XV. Die Rechnungsprüfer
- XVI. Das Schiedsgericht
- XVII. Auflösung des Vereins

Die BIO-Hotels
Verein für Angebotsentwicklung und Marketing

A – 6465 Nassereith
Brunnwald 400

ZVR: 912884898
Bescheid Vr-235/2001 Sicherheitsdirektion Tirol vom 7. 5. 2001

VAT: ATU 53811004

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mission

- a) Der Verein führt den Namen "Die BIO-Hotels, Verein für Angebotsentwicklung und Marketing"
- b) Er hat seinen Sitz in A-6465 Nassereith, Brunwald 400
- c) Die Vereinstätigkeit unterliegt keinen geographischen Eingrenzungen.
- d) Die Mission des Vereins: Im Einklang mit dem Naturkreislauf fair und zukunftsorientiert wirtschaften zum nachhaltigen Wohle aller Menschen.

II. Zweck des Vereins

- a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe der Angebotsgruppe BIO-Hotels. Außerdem die Gewinnung neuer Gästeschichten durch die Profilierung im Bereich des Bio-Urlaubes, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, Erhöhung der Produkt- und Servicequalität, der Informationsqualität und der Erholungsqualität sowie der Gestaltung eines nachhaltig positiven Ferienerlebnisses.
- b) Die Schaffung von Werbe- und Verkaufsmaßnahmen für die beteiligten Mitglieder.
- c) Informationsaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedern.
- d) Weiterbildung der Vereinsmitglieder und deren Mitarbeiter.
- e) Zusammenarbeit der Mitglieder und gegenseitige Unterstützung in der Betriebsführung.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in den Punkten 1. und 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Ideelle Mittel:

- a) Erfahrungsaustausch, Beratung und Schulung
- b) Angebotskoordination (nach bestimmten Leistungskriterien definiert)
- c) Gemeinsame Marketing-Aktivitäten, örtlich, regional und landesweit
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Weiterbildungsmaßnahmen

2. Materielle Mittel:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge und Marketingzuschüsse der Mitglieder
- b) einmalige Beitrittsgebühren
- c) Förderungen, Sponsorleistungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen

IV. Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder: Das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die schriftlich formulierten Richtlinien mit dem Sanktionenkatalog (Anhang I) sowie die Geschäftsordnung (Anhang II) und eventuelle, zukünftig beschlossene Standards erfüllen.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Das sind jene, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen oder sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen, jedoch nicht abstimmungsberechtigt sind.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: physische und juristische Personen, die einen gewerblichen Tourismusbetrieb führen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein: physische und juristische Personen.
- c) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung (Beitrittsansuchen).
- d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, nach Vorliegen eines Kontrollvertrages mit einer vom Verein anerkannten Kontrollorganisation und positiv erfolgter erster Kontrolle.
- e) Über Änderungen bei Eigentums-, Besitz- oder Vertretungsverhältnisse von Mitgliedern oder Mitgliedsbetrieben ist der Verein unverzüglich zu informieren.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Betriebsauflösung bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit, Nichteinhaltung der Richtlinien mit dem Sanktionenkatalog (Anhang I), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Beendigung der Mitgliedschaft bei Körperschaften durch Auflösung dieser Einrichtungen.
- b) Der freiwillige Austritt kann jährlich zum 31. 12. erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Wenn die Frist versäumt wird, erfolgt der Austritt zum 31. 12. des Folgejahres.
- c) Unabhängig von dieser Kündigungsfrist besteht bei einer Statutenänderung für Mitgliedsbetriebe innerhalb von 14 Tagen ab der schriftlichen Zustellung der neuen Statuten das außerordentliche Recht zu den Bedingung der vormaligen Statuten auszutreten.
- d) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitglieds- und/oder Marketingzuschüsse im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der

fällig gewordenen Mitglieds- und Marketingzuschüsse bleibt hiervon unberücksichtigt.

- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitglieds- oder Kontrollpflichten bzw. wegen Nichteinhaltung der Richtlinien verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung innerhalb vier Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Zahlungsverpflichtungen bleiben davon unberührt.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.
Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv).
Außerordentlichen Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
Wird ein außerordentliches Mitglied in eine Funktion gewählt (Vorstand, Rechnungsprüfer oder Schiedsgericht), wird das außerordentliche Mitglied für die Zeit der Funktion stimm- und wahlberechtigt.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Marketingzuschüsse sowie der Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Bei Verkauf oder Verpachtung an Dritte oder Übernahme eines Mitgliedsbetriebes durch Dritte verpflichtet sich das Mitglied für die Erfüllung aller aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen und Forderungen bis zum nächsten Austrittstermin Sorge zu tragen.
- e) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, mit dem Markenzeichen des Vereines zu werben und als Mitglieder der BIO-Hotels Gäste und Kunden für den Mitgliedsbetrieb zu akquirieren.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Termin dafür wird durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge für eine Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- i) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über den aktuellen Businessplan (Marketing und Budget), Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Marketingzuschüsse.

- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse der Mitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

XII. Aufgabenkreis

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- b) Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Arbeitsprogrammes oder Übertragung an Dritte.

- c) Erstellung eines Businessplans sowie des Rechnungsabschlusses.
- d) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
- e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- i) Vergabe von Arbeitsaufträgen an Dritte

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
2. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Diese Aufgaben können jedoch vom Vorstand mit Vorstandsbeschluss übertragen werden.
 - e) Investitionen und Rechtsgeschäfte ab Euro 2.500.- bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

XIV. Haftung der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder tragen eine finanzielle Haftung für den Verein bis zu einer maximal einfachen Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages.

XV. Die Rechnungsprüfer

- a) Die zwei gewählten Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- c) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

XVI. Das Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte für eine Entscheidung zuständig sind.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- d) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVII. Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das, nach Abdeckung der Passiva und nach Rückzahlung der von den Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Einlagen verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen ist.
- c) Darüber hinaus gehende Beträge fließen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu.
- d) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Beschlossen in Zeulenroda am 9. November 2009

Für das Protokoll:
Ludwig Gruber
Bioconsulting
gruber@biohotels.info

Anhang I: Food-Standards

Die BIO-Hotels haben das Ziel, **ausschließlich Bioprodukte** und soweit wie möglich aus regionaler Erzeugung zu verwenden. Bei der Qualität bevorzugen die BIO-Hotels Produkte die den Ansprüchen von Bioland gerecht werden oder ähnlich hoch sind.

Detailregelung:

Speisen:

Nach Genehmigung durch den Vorstand (bis jeweils 1. 12. für das darauf folgende Jahr) können BIO-Hotels bis zu drei Ausnahmen einsetzen.

Darüber hinaus sind Ausnahmen bei Wildsammlung, Wildfang, Wildfleisch generell möglich und zwar nach folgendem Schema, das durch jeweilige gesetzliche Neuerungen zur Gänze oder in Teilen ersetzt werden kann:

FISCH

- a) Direkt vom Fischer aus Wildfang (z.B. Renke aus Starnberger See, Plattfisch aus Nordsee, Forelle aus Bergbach) ist möglich. Was nicht geht, ist im Wachstum beeinflusster Fisch (Temperaturanhebung, Fütterung) vor allem aus konventioneller Zucht.
- b) Vom Händler muss Fisch nachhaltig zertifiziert.

WILD

- a) Direkt beim Jäger/Jagdgemeinschaft mit Herkunftsnachweis
- b) Bio-Wild vom biozertifizierten Händler

WILDKRÄUTER, -PILZE, -BEEREN => WILDSAMMLUNG

- a) Aus zertifizierter ökologischer Wildsammlung (genaue Vorgaben mit der jeweiligen Kontrollstelle zu klären)
- b) Hauskräuter und Obstgarten muss als („Klein“-) Landwirtschaft zertifiziert sein

Für Lebensmittel aus der Landwirtschaft gilt in Zukunft ausschließlich Bioqualität - oder aber "konventionell", wenn der Erzeuger bereits in der ordnungsgemäßen Umstellung zum Biobetrieb ist und den Antrag auf Anerkennung gestellt hat – damit ist sicher gestellt, dass Zutaten usw in Bioqualität eingesetzt werden.

Weiters: Mikrowellengeräte sind nicht vorhanden.

Getränke:

Bei Getränken gilt ebenfalls **100% Bioqualität** als Ziel. Ausnahmen werden wie folgt gehandhabt: Nach Genehmigung durch den Vorstand (bis jeweils 1. 12. für das darauf folgende Jahr) können BIO-Hotels Ausnahmen mit Pönalzahlungen kompensieren. Ab 2011 sind außerhalb der Bar nur mehr maximal drei konventionelle Getränke durch den Vorstand zu genehmigen. Für die Bar gilt weiterhin: Ausnahmen nach Genehmigung durch den Vorstand und gegen Zahlung von Pönalen.

Nicht möglich sind Ausnahmen bei Kaffee und Kakao.

Sanktionen bei Verstößen gegen die F&B-Standards des Vereins „Die BIO-Hotels“

Verfasser: Mag Gernot Loitzl, ABG: Bei Abweichungen können von der Bio-Kontrollstelle in Anlehnung an die Sanktionsstufen der EU-Bio-Verordnung 2092/91 folgende Sanktionen vergeben werden:

Sanktion 1 (S1):

geringfügige Abweichung, die noch keinen Verstoß gegen die BIO-Hotels-Standards darstellen muss;

Klärung bzw. Erledigung durch Nachreichung innerhalb einer von Kontrollor nach dessen Ermessen vergebenen Frist (max. 21 Tage) möglich;

Falls sich aufgrund der Nachreichung herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Standards bzw. gegen die Bio-Verordnung vorliegt, kann die Sanktionsstufe entsprechend dem Schweregrad der Abweichung nachträglich erhöht werden.

Typische Abweichungen, die vorab eine S1 bedingen:

Bei der Kontrolle fehlende Zertifikate

Geringfügige Mängel bei der Aufbereitung der Kontrollunterlagen wie sie im Formular „Für die Kontrolle vorzubereitende Unterlagen“ (wird jedem Betrieb vor einer angemeldeten Kontrolle gefaxt) gefordert werden;

Formalfehler bei der Wareneingangskontrolle (z.B. keine Reaktion auf fehlende Bio-Kennzeichnungselemente auf übernommenen Produkten oder deren Begleitpapieren...) sofern der Bio-Status der Ware bei der Kontrolle geklärt werden kann bzw. die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft für den Kontrollor plausibel erscheint; bei unklarem Status, bzw. eindeutigen Hinweisen auf konventionelle Herkunft ist jedenfalls eine höhere Sanktionsstufe zu vergeben)

Geringfügige Ungenauigkeiten bzgl. der Kennzeichnung in Speisekarte, Tischkärtchen... deren Korrektur durch Nachreichung der Unterlagen der Kontrollstelle nachgewiesen werden kann;

Sanktion 2 (S2):

Abweichung, die bereits einen Verstoß gegen die BIO-Hotels-Standards darstellt und die durch Nachreichung innerhalb der vorgegebenen Frist erledigt oder deren Erledigung durch eine zusätzliche Kontrolle überprüft werden muss;

Typische Abweichungen, die eine S2 bedingen:

Fehler bei der Wareneingangskontrolle, die dazu führten, dass konventionelle oder Umstellungsware übernommen wurde;

Geringfügige Kennzeichnungsfehler;

Fehlende oder ungenaue Kennzeichnung von konventionellen Lebensmitteln, für die eine Bestätigung des Lieferanten vorliegt, dass sie (derzeit) in Bio-Qualität nicht verfügbar sind (z.B. auf Buffets) sowie von konv. alkoholfreien Getränken oder Kennzeichnungsfehler bei Weinen/Bieren; - bei wiederholten Kennzeichnungsfehlern → S3

Keine oder zu spät gemeldete Bestätigung des Lieferanten, dass ein bestimmtes Produkt in gewissem Zeitraum nicht in Bio-Qualität verfügbar ist (bei kurzfristigen logistischen

Problemen genügt Vermerk des Lieferanten auf Lieferschein/Rechnung, dass ein best. Produkt derzeit nicht in Bio-Qualität erhältlich ist) – bei Wiederholung → S3

Sanktion 3 (S3)

Abweichung, die Verstoß gegen die BIO-Hotels-Standards darstellt, eine zusätzliche Kontrolle zur Folge hat und nach Bestätigung der S3 durch den Vorstand eine Pönale an den Verein entrichten ist (Höhe der Pönale vom Vorstand zu bestimmen)

Vorschlag: Kontrollstelle übersendet dem Vorstand den Kontrollbericht mit Begründung, weshalb eine S3 vergeben wurde; Bestätigung oder Abstufung der Sanktion 3 mit Information an den Betrieb erfolgt durch Vorstand)

Typische Abweichungen, die eine Sanktion 3 bedingen:

Wiederholter Einsatz von konventionellen Lebensmitteln, für die keine Ausnahmebestätigung des Lieferanten vorliegt; Es ist zu beachten, dass diese Bestätigung bei der ersten Inanspruchnahme der Ausnahme (innerhalb von 72 Stunden) der Kontrollstelle und dem Vorstand schriftlich mittels Post, Fax oder Mail übermittelt werden muss. Eine „Nachmeldung“ bei oder kurz vor der Bio-Kontrolle wird dabei nicht als gültige Bestätigung akzeptiert und wird bei Wiederholung mit S3 geahndet. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Bestätigung lediglich für die darauf angeführten Produkte gilt. – Werden auch weitere konventionelle Lebensmittel eingesetzt, ist ebenfalls S2 und bei Wiederholung S3 zu vergeben.

Grobe Kennzeichnungsmängel bzw. diesbezüglich wiederholte gröbere Ungenauigkeiten Wiederholte Abweichungen mit S2 oder S1, die trotz Aufforderung durch die Kontrollstelle nicht erledigt wurden

Sanktion 4

Ausschluss des Betriebes: Nach Ermessen des Vorstands zu vergeben
– z.B. bei grundsätzlicher Nicht-Erfüllung der Standards oder Nicht-Erledigung von Auflagen trotz mehrmaliger Aufforderung und/oder mehrmaliger S3 ohne „Verbesserungswillen“;

Grundsätzliches:

Die angeführten Beispiele bzgl. der Einstufung von Abweichungen sind als Orientierungspunkte zu verstehen, an die sich der Kontrollor zu halten hat. Es ist allerdings zu betonen, dass nicht alle möglichen Abweichungen im Vorhinein beschrieben werden können und das Eigenermessen des Kontrollors im konkreten Fall gefordert sein wird. Ich halte fest, dass sämtliche in der Gastronomie tätigen Kontrolloren der ABG bereits über die entsprechende Erfahrung verfügen und jedes Kontrollergebnis, wenn notwendig nach Rücksprache mit dem Kontrollor, in der Zentrale von einem Fachbetreuer nochmals geprüft wird („4-Augen-Prinzip“)

Anhang II: Geschäftsordnung der Mitglieder von Die BIO-Hotels

Die Punkte sind als Ergänzungen zu den aktuellen Vereinsstatuten von den Mitgliedern beschlossen und dienen als Information über das vereinsinterne Verständnis.

1. Die Mitgliedsbetriebe des Vereins haben einen aufrechten Kontrollvertrag mit einer vom Verein genannten Biokontrollorganisation.
Damit verbunden ist auch der Auftrag des Hotels an seine Kontrollorganisation, dem Verein „Die BIO-Hotels“ die jeweils aktuellen Kontrollprotokolle beizubringen. Ein Wechsel der Kontrollstelle ist nur nach Zustimmung des Vereins möglich.
2. Jeder Mitgliedsbetrieb erfüllt die so genannten „Food-Standards“ in der aktuellen Fassung.
Im Non-Food Bereich gilt ab 2011 Verbindlichkeit bei der Kosmetik: Alle im Haus verwendeten Produkte (Zimmerkosmetik, Shop und professionelle Anwendung) sind nach ABG, BDIH, Ecocert, ICEA oder Natrue zertifiziert (weitere Zertifizierungen können nach Antrag an den Vereinsvorstand von diesem zugelassen werden)
3. Jedes Mitglied platziert zumindest einen Logo-Link auf der ersten Seite der Homepage im unmittelbar sichtbaren Bereich. Die Größe der Abbildung beträgt mindestens 150x60 Pixel.
4. Die BIO-Hotels arbeiten mit Bioverbänden und Bioherstellern zusammen und bevorzugen die Produkte der Kooperationspartner.
5. Die BIO-Hotels gewähren Ihren Vereinskollegen bei Aufenthalt eine Ermäßigung auf Übernachtung/Frühstück von 50% (damit soll der Kontakt zwischen Mitgliedern intensiviert und wertvolle Rückmeldungen durch Kollegen gehäuft werden). Für Mitarbeiter der Vereinspartner werden Vereinbarungen für Rabattierungen zwischen den Mitgliedern direkt getroffen.
6. Produkteinsatz der Genuss-Awards in den BIO-Hotels: Die mit „Best of Bio“ prämierten Produkten werden je nach Vereinbarung in jedem Mitgliedsbetrieb eingesetzt.
7. Jeder Mitgliedsbetrieb legt den aktuellen Katalog der BIO-Hotels in allen Zimmern auf.

Aktualisiert: 1. 1. 2011